

Straßenbeleuchtungsvertrag

über die

**Betriebsführung und Instandhaltung der
Straßenbeleuchtungsanlagen**

in der Ortsgemeinde .../Stadt Nieder-Olm

zwischen der

Ortsgemeinde .../Stadt Nieder-Olm

- nachfolgend „Ortsgemeinde“/ „Stadt“ genannt –

und der

.....

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich des Vertrags	3
§ 2 Leistungen des Auftragnehmers.....	3
2.1 Aufgaben nach Anlage 2.....	3
2.2 Ansprechpartner des Auftragnehmers.....	4
2.3 Eigentumsverhältnisse/Nutzungsüberlassung	4
2.4 Ansprechpartner Ortsgemeinde.....	5
2.5 Genehmigungen, Anordnungen und Haftpflichtversicherung.....	5
2.6 Reaktionszeiten	5
2.7 Weitere gesondert zu beauftragende Leistungen.....	6
2.8 Verkehrssicherungspflicht.....	6
2.9 Dokumentation des Bestands	6
2.10 Schadensverfolgung durch den Auftragnehmer	7
2.11 Planauskunft.....	7
2.12 Anderweitige Leistungen.....	8
§ 3 Mitwirkung der Ortsgemeinde.....	8
3.1 Bereitstellung von Daten	8
3.2 Freischneiden von Leuchtstellen.....	8
3.3 Allgemeine Unterstützung.....	8
3.4 Unterstützung bei Rechten Dritter.....	9
§ 4 Entgelte.....	9
4.1 Entgelte	9
4.2 Preisbildung und -anpassung	10
4.3 Preisgleitklausel.....	11
4.4 Zahlungsmodalitäten.....	12
§ 5 Laufzeit, Vertragsende, Ersatzvornahme und Vertragsstrafe	12
5.1 Vertragsdauer.....	12
5.2 Außerordentliche Kündigung	13
5.3 Ersatzvornahme.....	13
5.3 Vertragsstrafe.....	13
§ 6 Allgemeine Vertragsbestandteile	14
6.1 Haftung und Pflichten.....	14
6.2 Vertraulichkeit	15
6.3 Einbeziehung Dritter.....	15
6.4 Rechtsnachfolge	15
6.5 Salvatorische Klausel	16

6.6 Änderungen und Ergänzungen	16
6.7 Vertragsbestandteile	16
6.8 Gemeinsam genutzte Anlagen	16
6.9 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand, Vertragsaufertigungen.....	17
Anlagen des Straßenbeleuchtungsvertrages.....	17

Präambel

Eine Straßenbeleuchtung muss heute weitreichende Anforderungen erfüllen. Zuverlässigkeit, funktionelles Design, Individualität der Ansteuerungen sowie eine hohe Wirtschaftlichkeit sind wichtige Aspekte für eine moderne kommunale Beleuchtungsinfrastruktur.

Für eine ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege und Plätze ist die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verantwortlich. Durch die Übernahme der in diesem Vertrag definierten Aufgaben zur Betriebsführung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung leistet der Auftragnehmer einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und Lebensqualität für die Bürgerschaft. Die Vertragsparteien schließen daher die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Geltungsbereich des Vertrags

- (1) Die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen werden auf dem Gebiet der Ortsgemeinde durchgeführt.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die in diesem Vertrag festgelegten Leistungen für die in der **Anlage 1** (Bestandsdatenverzeichnis) aufgeführten Beleuchtungsanlagen der Ortsgemeinde.
- (3) Gemäß den Angaben des vorliegenden Bestandsverzeichnisses, lässt sich folgender Anlagenbestand zum Stand 30.06.2026 feststellen¹:

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Aufgaben nach Anlage 2

- (1) Der genaue Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung sind in der **Anlage 2** detailliert aufgeführt.

¹ Die jeweilig genaue Anzahl innerhalb der jeweiligen Ortsgemeinde/Stadt Nieder-Olm wird mit der Aufforderung zur Abgabe des endgültigen Angebotes angegeben.

- (2) Es sind ausschließlich Materialien einzusetzen, die mindestens der Art und Güte der ausgetauschten Materialien entsprechen. Dies gilt auch für den Austausch von Leuchtmitteln bei den konventionellen Leuchten oder auch bei Retrofit-Leuchtmitteln. Die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen werden unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3) und Normen erbracht. Der Auftragnehmer hat entsprechend seinem Angebot seine Verpflichtungen aus dem vorgestellten Organisationskonzept zu erfüllen.
- (3) Störungen- und Schadensbehebungen am Beleuchtungskabelnetz sind vom Auftraggeber zu beheben und werden nicht gesondert vergütet. Zu den nicht vergüteten Leistungen zählen auch erforderliche Tiefbauleistungen und Einmessungen.
- (4) Der Auftragnehmer führt mindestens einmal bis zum 30.06.2029 Sichtkontrollen und Prüfungen zum Nachweis der mechanischen Festigkeit der Seil- und Befestigungssysteme für Überspannungsleuchten durch und dokumentiert die Prüfergebnisse. Verlängert sich die Vertragslaufzeit sind weitere Sichtkontrollen und Prüfungen nach Satz 1 durchzuführen.

2.2 Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein namentlich benannter und fachlich verantwortlicher Ansprechpartner des Auftragnehmers in Fragen der Betriebsführung und Instandhaltung zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00-18:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr) telefonisch erreichbar ist und bei Bedarf zeitnah vor Ort in _____ tätig werden kann.

2.3 Eigentumsverhältnisse/Nutzungsüberlassung

- (1) Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlagen. Daten und Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Anlagenbestand der Straßenbeleuchtung bestehen oder ermittelt wurden, sind Eigentum der Ortsgemeinde.
- (2) Neu zu errichtende Anlagen und neu hinzukommendes Zubehör gehen zum Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsbereitschaft in das Eigentum des Auftraggebers über, sofern hierzu keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- (3) Der Auftragnehmer kann auf die für den Betrieb notwendigen Straßenbeleuchtungsanlagen, soweit diese der Ortsgemeinde gehören, jederzeit und ohne Vorankündigung im Rahmen dieses Vertrages zugreifen.
- (4) Der Auftragnehmer ist während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt, die in der Verfügungsbefugnis der Ortsgemeinde stehenden öffentlichen

Verkehrsflächen und sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu benutzen, insbesondere zu betreten und zu befahren.

2.4 Ansprechpartner Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde benennt für die Durchführung dieses Vertrags als Ansprechpartner,

Verbandsgemeinde Nieder-Olm

...

2.5 Genehmigungen, Anordnungen und Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer holt die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen jeweils erforderlichen Genehmigungen und Anordnungen selbst ein.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens mit Beginn der Vertragslaufzeit bei mindestens zweifacher Deckung pro Jahr eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro bei Personen- und/oder Sachschäden und 300.000 für echte und unechte Vermögensschäden.

2.6 Reaktionszeiten

- (1) Hinsichtlich der Reaktions- und Entstörungszeiten für die Entstörung gelten folgende Vorgaben:
 - a. Bei Gefahr in Verzug hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass eine **jederzeitige** Erreichbarkeit des Auftragnehmers vorliegt und unmittelbar Sofortmaßnahmen zur Abhilfe unverzüglich eingeleitet werden können.
 - b. In Fällen von Gruppenstörungen, dem Ausfall mehrerer Leuchten eines Stranges, an Leuchtstellen in Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. bei Gruppenstörungen von Leuchtstellen an Kreuzungen, die mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in Verbindung stehen, erfolgt die Entstörung innerhalb der vom Auftragnehmer im Organisationskonzept (**Anlage**) zugesagten Reaktionszeit.
 - c. In Fällen von Einzelstörungen in Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. bei Einzelstörungen von Leuchtstellen an Kreuzungen, die mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in Verbindung stehen, bzw. bei Einzelstörungen von Leuchtstellen erfolgt die Entstörung innerhalb der

vom Auftragnehmer im Organisationskonzept (**Anlage**) zugesagten Reaktionszeit.

- d. Vorstehende Reaktionszeiten gelten im Hinblick auf die Wiederherstellung nicht, wenn hierzu Materialien nicht vorrätig sind. In diesen Fällen werden vom Auftragnehmer provisorische Lösungen zur Beseitigung der Gefährdung durchgeführt.

Zu Bestimmung der Reaktionszeiten werden die entsprechenden Zusagen im Organisationskonzept des Bieters herangezogen. Dieses Organisationskonzept wird Bestandteil des Vertrages.

2.7 Weitere gesondert zu beauftragende Leistungen

Neben den in **Anlage 2** aufgeführten Dienstleistungen können weitere Leistungen gesondert beauftragt und nach Aufwand vergütet werden. Dies sind u.a. die Vornahme von Standsicherheitsprüfungen, Anstrich, Versetzen, Demontage und Stellen von Masten, Leuchten und Schaltstellen. Es bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, mit diesen Leistungen Dritte zu beauftragen. Die geltenden Preise für diese Leistungen wurden im Angebot des Auftragnehmers abgefragt.

2.8 Verkehrssicherungspflicht

Der Ortsgemeinde obliegt als Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlagen die Verkehrssicherungspflicht. Der Auftragnehmer unterstützt die Ortsgemeinde bei der Erfüllung der Beleuchtungspflicht wie auch der Verkehrssicherungspflicht. Dies geschieht entsprechend den Leistungsversprechen, die der Auftragnehmer in seinem Organisationskonzept mit seinem Angebot vom **XX.XX.XXXX** vorgetragen hat.

2.9 Dokumentation des Bestands

- (1) Während der Vertragslaufzeit sind die Bestandsdaten laufend bei Änderungen zu aktualisieren.
- (2) Der Auftragnehmer wird zur Datenverwaltung ein marktübliches System einsetzen, z.B. Luxdata. Der Auftragnehmer hat der Ortsgemeinde zumindest einmal jährlich spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres einen Auszug im Excel-Format über den Bestand des Vorjahres zum Stichtag 31.12. zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus (an dieser Stelle sind die weiteren Zusagen des Auftragnehmers aus seinem Organisationskonzept zu dokumentieren)
- (3) Weiterhin prognostiziert der Auftragnehmer den Verbrauch der elektrischen Energie der Straßenbeleuchtung für das folgende Kalenderjahr sowie der installierten Systemleistung der Straßenbeleuchtungsanlagen und teilt diese der Ortsgemeinde spätestens bis zum 30.09. des Jahres mit.

- (4) 12 Monate vor Beendigung dieses Vertrages übergibt der Auftragnehmer der Ortsgemeinde eine Kopie sämtlicher von ihm verwendeten Daten in elektronischer Form in einem branchenüblichen Format.
- (5) Mit Vertragsbeendigung ist eine dann aktuelle Bestandsliste in elektronischer Form in einem branchenüblichen Format sowie aktuelle Bestandspläne der Straßenbeleuchtungsanlagen (Maste, Leuchten, Schaltanlagen und Straßenbeleuchtungskabel) der Ortsgemeinde vorzulegen.

2.10 Schadensverfolgung durch den Auftragnehmer

- (1) Im Falle einer Beschädigung der Straßenbeleuchtungsanlage durch Dritte übernimmt der Auftragnehmer die Instandsetzung oder Erneuerung an der Straßenbeleuchtungsanlage und deren Abrechnung gegenüber dem Schädiger, sofern dieser ihm bekannt ist.
- (2) Der Auftragnehmer macht den Schaden in Namen der Ortsgemeinde gegenüber dem Schädiger geltend. Die Ortsgemeinde erteilt dem Auftragnehmer eine entsprechende Vollmacht.
- (3) Sofern es dem Auftragnehmer gelingt, auf außergerichtlichem Wege mit nicht unverhältnismäßig großem Aufwand den gesamten Schadensersatzanspruch beim Schädiger durchzusetzen, trägt die Ortsgemeinde für die Schadensbehebung keine Kosten. Anderenfalls bleibt die Kostentragung bei der Ortsgemeinde. Eine Rechtsberatung und -verfolgung seitens des Auftragnehmers findet nicht statt.
- (4) Bleibt der Schädiger unbekannt oder die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erfolglos oder in Teilen erfolglos, verbleibt es bei der Kostentragung der Ortsgemeinde.
- (5) Von der vereinbarten Pauschale nicht abgedeckt sind auch jene Schäden an den vertragsgegenständlichen Straßenbeleuchtungsanlagen, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind (Vandalismus).

2.11 Planauskunft

Plan- oder Leitungsauskünfte sind vom Auftragnehmer überwiegend digital (Mail, pdf, dxf-Daten) zu erteilen. In Ausnahmefällen ist auch die schriftliche Form (Brief, Fax) zulässig. Die Planauskunft hat binnen zwei Werktagen zu erfolgen, in Notfallsituationen auch binnen weniger Stunden. Der Auftragnehmer hat alle dafür notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Die Kosten hierfür sind in der Pauschale enthalten.

2.12 Anderweitige Leistungen

(1) Die nachfolgenden zur Erhaltung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung notwendigen Leistungen gehören nicht zum Leistungsgegenstand, soweit sie in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden:

- a. Energiebeschaffung
- b. Umbau
- c. Neubau
- d. Erneuerung
- e. Rückbau
- f. Änderungen, soweit diese nicht der Instandhaltung unterliegen

(2) Die Instandhaltung von Sonderleuchten (Bodeneinbaustrahler, Scheinwerfer, Beleuchtungen von Buswartehallen und Vitrinen) ist nicht Gegenstand der pauschalen Vergütung. Soweit diese Sonderleuchten über das Netz der Straßenbeleuchtung mit elektrischer Energie versorgt werden, ist der diesbezügliche Betrieb und die Instandhaltung Gegenstand der pauschalen Vergütung.

§ 3 Mitwirkung der Ortsgemeinde

3.1 Bereitstellung von Daten

Die Ortsgemeinde stellt die ihr zur Verfügung stehenden aktuellen Planunterlagen und Informationen über den Bestand der Beleuchtungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der hier vorliegenden Daten. Sind die Daten unzutreffend, konnte dies der Auftragnehmer nicht erkennen und weist der Auftragnehmer nach, dass aufgrund unrichtiger Daten ein Kalkulationsfehler vorgenommen wurde, werden Ortsgemeinde und Auftragnehmer eine Anpassung der vereinbarten Pauschale einvernehmlich vornehmen.

3.2 Freischneiden von Leuchtstellen

Für das Freischneiden von Leuchtstellen bzw. das Ausästen ist die Ortsgemeinde verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Ortsgemeinde entsprechenden Bedarf mitzuteilen.

3.3 Allgemeine Unterstützung

Die Ortsgemeinde verschafft den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen und ihr bekannten Informationen und versorgt sie unverzüglich und rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen.

Ändert sich aufgrund von Aktivitäten, die nicht durch den Auftragnehmer durchgeführt werden, während der Vertragslaufzeit der Bestand an Anlagen, ist der Auftragnehmer hierüber innerhalb von 4 Wochen in Kenntnis zu setzen.

3.4 Unterstützung bei Rechten Dritter

Soweit bei der Durchführung der übernommenen Aufgaben Rechte Dritter berührt werden, wird die Ortsgemeinde den Auftragnehmer nach Kräften dabei unterstützen, eine ungehinderte Wahrnehmung seiner Aufgaben sicherzustellen. Sie wird hierbei insbesondere von ihren Rechten nach § 126 BauGB Gebrauch machen.

§ 4 Entgelte

4.1 Entgelte

- (1) Für die nicht nach Aufwand zu vergütenden Leistungen zahlt die Ortsgemeinde aufgrund des Angebots des Auftragnehmers entsprechend dem im Angebot eingereichten Preisblatt Pauschalen Anlage 4 ein Entgelt in Höhe von --- Euro/Leuchte und Jahr (Kalenderjahr) soweit dies LED-Standardleuchten und LED-Bogen und -Pilzleuchten betreffen (Pauschale 1).
- (2) Abgrenzung LED-Leuchten, die noch der Gewährleistung unterfallen
- (3) Für die nicht nach Aufwand zu vergütenden Leistungen zahlt die Ortsgemeinde aufgrund des Angebots des Auftragnehmers entsprechend dem im Angebot eingereichten Preisblatt Pauschalen Anlage 4 ein Entgelt in Höhe von --- Euro/Leuchte und Jahr (Kalenderjahr) soweit dies Leuchten mit Leuchtstoffröhren und Natriumdampfhochdrucklampen betrifft. (Pauschale 3).
- (4) Für die nicht nach Aufwand zu vergütenden Leistungen zahlt die Ortsgemeinde aufgrund des Angebots des Auftragnehmers entsprechend dem im Angebot eingereichten Preisblatt Pauschalen Anlage 4 ein Entgelt in Höhe von --- Euro/Leuchte und Jahr (Kalenderjahr) soweit dies Leuchten mit Quecksilberdampfleuchten betrifft. (Pauschale 4).

(5) Der Pauschalpreis 1 umfasst die Leistungen der Betriebsführung und Instandhaltung der LED-Leuchten in Euro/Leuchte und Jahr.

Im Einzelnen sind neben den in Anlage 2 aufgeführten Leistungen nachfolgende Leistungen inkludiert:

- Betriebsführung und Instandhaltung
- DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) Prüfungen
- Äußere Reinigung der LED-Leuchten im Rahmen der Wartung

(6) Die Pauschalpreise 3 und 4 umfassen die Leistungen der Betriebsführung und Instandhaltung der konventionellen Leuchten in Euro/Leuchte und Jahr.

Im Einzelnen sind neben den in Anlage 2 aufgeführten Leistungen nachfolgende Leistungen inkludiert: Die Leistungen der Betriebsführung und Instandhaltung für mit sonstigen Leuchtmitteln ausgestattete konventionelle Leuchten in Euro/Leuchte und Jahr. Deren Ersetzung ist nicht zwingend während der Vertragslaufzeit vorgesehen. Bei diesen Leuchten sind die Entstörung und ein Leuchtmitteltausch nach Herstellerangaben (zumindest einer während der Erstvertragslaufzeit bis 30.06.2031 inkludiert:

- Betriebsführung und Instandhaltung
- DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) Prüfungen
- Innere und äußere Reinigung der Leuchten im Wartungsfall

- (7) Pro Kalenderjahr sind 3 Ermittlungen von Kabelstörungen mittels Kabelmesswagen in die Pauschalen einzupreisen.
- (8) Die Entgelte für zusätzliche, kostenpflichtige Positionen, die nicht pauschal, sondern nach Aufwand verrechnet werden sowie die Stundenverrechnungssätze für Arbeiten nach Zeitaufwand sind in der **Anlage 5** aufgeführt.
- (9) Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind bis zum 31.12.2028 Festpreise. Ab dem 01.01.2029 gilt die Preisgleitklausel nach Ziff. 4.3.

4.2 Preisbildung und -anpassung

- (1) Für die Abschlagszahlungen ist die Zuordnung der Leuchten vom 01.01. eines jeden Jahres sowie die Leuchtenanzahl maßgeblich. Zum 31. März eines jeden Jahres ist für das Vorjahr die Jahresrechnung fertigzustellen und der Ortsgemeinde in Rechnung zu stellen.
- (2) In dieser Jahresrechnung wird die Bestandsveränderung an Leuchten insofern berücksichtigt, als diese mit dem Folgemonat eintritt. Bei Inbetriebnahme von weiteren Leuchten und deren Außerbetriebsetzung bzw. deren Wegfall ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, den angebotenen Pauschalpreis ab Eintritt der Änderung mit der geänderten Leuchtenanzahl zu multiplizieren (ab dem Folgemonat der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung) und in Rechnung zu stellen. Pro dann verbleibenden Monat im Kalenderjahr ist 1/12 der jeweiligen Pauschale zu vergüten. Dies gilt auch für den Fall, dass Leuchten insoweit erneuert oder abgeändert werden, dass sie einer anderen Pauschale zuzuordnen sind.
- (3) Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Konditionen oder Bedingungen für die Ortsgemeinde oder den Auftragnehmer nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter der Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

4.3 Preisgleitklausel

(1) Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe ein Bild über die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihr überlassenen Angaben zur tatsächlichen Anzahl und der Art der Leuchtstellen zu machen. Bei Inbetriebnahme von weiteren Leuchtstellen und/oder deren Außerbetriebsetzung bzw. deren Wegfall ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, den angebotenen Pauschalpreis ab dem Folgemonat mit der geänderten Leuchtenanzahl zu multiplizieren und in Rechnung zu stellen.

(2) Die angegebenen Verrechnungssätze werden ab dem 01.01.2027 wie folgt angepasst:

$$V_{\text{neu}} = V_0 * L/L_0$$

Dabei bedeuten:

V_{neu} : Neuer Verrechnungssatz

V_0 : Verrechnungssatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

L : Aktuelle Ausgangsstundenvergütung entsprechend der Lohngruppe 4/0

L_0 : Ausgangsstundenvergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

(3) Die angegebenen Pauschalpreise werden wie folgt angepasst:

$$P_{\text{neu}} = (0,6 * (P_0 * L/L_0)) + (0,3 * (P_0 * M/M_0)) + (0,1 * P_0)$$

Dabei bedeuten:

P_{neu} : Neuer Pauschalpreis

P_0 : Pauschalpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

L : Aktuelle Ausgangsstundenvergütung entsprechend der Lohngruppe 4/0

L_0 : Ausgangsstundenvergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

M : Aktueller Materialwert (Preisindex für „Elektrische Leuchten“, Fachserie 17, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes)

M_0 : Materialwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Die Ausgangsstundenvergütung ist der zwischen dem Der Arbeitgeberverband Energie Südwest e. V. Elektrizitätswerke und der zuständigen Gewerkschaft Ver.di tarifvertraglich vereinbarte, auf die Stunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Vergütungsgruppe 4/0 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Neu hinzukommende und lohnbestimmende gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen sowie Arbeitszeitänderungen werden entsprechend berücksichtigt.

4.4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Pauschalvergütungen sind vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf Grundlage einer vom Auftragnehmer auszustellenden Rechnung ohne Abzüge als Abschlagszahlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Rechnungen durch die Ortsgemeinde zu bezahlen.
- (2) Zum 30. Januar eines jeden Jahres wird für das Vorjahr die Jahresrechnung gestellt. In dieser Jahresrechnung wird die Bestandsveränderung an Leuchten insofern berücksichtigt, als diese mit dem Folgemonat eintritt.
- (3) Einmalige Leistungen, sowie nach Zeitaufwand zu bezahlende Leistungen werden nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Ortsgemeinde seine nach Aufwand abzurechnenden Leistungen spätestens 60 Kalendertage nach deren Fertigstellung in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Rechnungen müssen prüffähig sein, d.h. entsprechende Massenaufstellungen, sonstige Leistungsnachweise, Dokumentationen und Berichte sind mit der Rechnung einzureichen. Bei verspätet gestellten Rechnungen wird die Ortsgemeinde dem Auftragnehmer ihre nachgewiesenen Kosten der Prüfung und Bearbeitung der Rechnung in Rechnung stellen.
- (5) Die geprüften Rechnungen sind 21 Tage nach ihrem Zugang zur Zahlung fällig.
- (6) Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Laufzeit, Vertragsende, Ersatzvornahme und Vertragsstrafe

5.1 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und wird für die Dauer von 48 Monaten abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann auf Anforderung der Ortsgemeinde einmalig für die Dauer von 24 Monaten verlängert werden, soweit sich die Leistungspflichten und die Ermittlung der Vergütung nicht ändern. Die Verlängerungsoption ist gegenüber dem Auftragnehmer bis spätestens zum 01.02.2030 zu erklären.

5.2 Außerordentliche Kündigung

- (1) Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Liegt dieser Grund in einem vertragswidrigen Verhalten des anderen Vertragspartners, muss der außerordentlichen Kündigung eine schriftliche Abmahnung, unter Angabe von Gründen und unter angemessener Fristsetzung zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustands vorausgehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die durch die Nichterfüllung eingetretene Pflichtverletzung muss ein den Umfang der außerordentlichen Kündigung rechtfertigendes Gewicht haben. Dies ist dann der Fall, wenn gleichartige Vertragsverletzungen wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung vorliegen.

5.3 Ersatzvornahme

- (1) In jedem Fall eines vertragswidrigen Verhaltens kann der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes auffordern. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung nicht nach, so besteht das Recht des Auftraggebers auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer die zugesagten Reaktionszeiten nach § 2.6 Abs. 1 c) versäumt, bedarf es keiner schriftlichen Aufforderung mit angemessener Fristsetzung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes. In diesen Fällen hat der Auftraggeber das Recht, unmittelbar auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen.

5.3 Vertragsstrafe

- (1) Eine Vertragsstrafe für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Zusage oder Vertragspflicht kann erst geltend gemacht werden, wenn die Stadt den Auftragnehmer zuvor erfolglos aufgefordert hatte, die vertragliche Leistung in angemessener Frist zu erbringen.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Vertragsverletzungen vereinbaren die Vertragspartner Vertragsstrafen, soweit der Auftragnehmer die jeweilige Vertragsverletzung zu vertreten hat. Die Vorschriften der §§ 340, 341 BGB finden zwischen den Vertragspartnern keine Anwendung. Die Geltendmachung von Erfüllungs- und Schadensersatzansprüchen in Bezug auf einen weiteren Schaden wird nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Ortsgemeinde, wenn er

- a) entgegen § 2.6 Abs. 1 b) zum wiederholten Mal (ab dem jeweils dritten Mal seine Zusagen zur Entstörung) nicht einhält,
 - b) entgegen § 2.9 Abs.2 Satz 2 der Ortsgemeinde nicht oder nicht vertragsgemäß die Bestandsliste des Vorjahres übermittelt.
- (4) Im Fall des § 5.3 Abs. 3 a) bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe auf 500 Euro pro Einzelfall (jeweils zum dritten Mal).
- (5) Im Fall des § 5.3 Abs. 3 a) bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe auf 1.000 Euro.
- (6) Die Höhe aller Vertragsstrafen ist auf 5% der Auftragssumme begrenzt.

§ 6 Allgemeine Vertragsbestandteile

6.1 Haftung und Pflichten

- (1) Die öffentlich-rechtliche Beleuchtungspflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht des Anlageneigentümers verbleiben bei der Ortsgemeinde. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftragnehmer wegen Verletzung dieser Beleuchtungspflicht und/oder von Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die Beleuchtungsanlagen in der Ortsgemeinde geltend gemacht werden.
- (2) Für Schäden, die der Ortsgemeinde oder einem Dritten infolge des Ausfalls der Straßenbeleuchtung entstehen, haftet der Auftragnehmer, wenn und soweit der Schadenseintritt darauf zurückzuführen ist, dass der Auftragnehmer eine ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflicht schuldhaft verletzt hat.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet er jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen aus einer Garantie sowie in Fällen, für die das Gesetz eine Haftung auch ohne Verschulden vorsieht. Soweit eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, richtet sich die Ersatzpflicht nach den Regelungen des BGB.
- (4) Sollte der Auftragnehmer durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des Auftragnehmers stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. Ein Anspruch auf Schadensersatz von Seiten der Ortsgemeinde besteht nicht.
- (5) Der Auftraggeber ist hierüber unverzüglich zu informieren und das Ereignis ist unverzüglich anzuzeigen.

Soweit eine Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, soweit diesen nicht ein eigenes Verschulden nachzuweisen ist.

6.2 Vertraulichkeit

Die Ortsgemeinde wird die in diesem Vertrag enthaltenen Informationen, Angebotspreise und die eingereichten Konzepte des Auftragnehmers vertraulich behandeln. Die Ortsgemeinde kann nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten die Informationen weitergeben bzw. zugänglich machen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- die Informationen/Unterlagen Mitgliedern des Ortsgemeinderats im Rahmen von nichtöffentlichen Sitzungen zugänglich gemacht werden, da dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist,
- die Informationen/Unterlagen wegen zwingender gesetzlicher Pflichten weitergegeben werden müssen,
- die Informationen/Unterlagen Gerichten oder Behörden erteilt bzw. weitergegeben werden, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit über rechtsverbindliche Verfügungen angefordert haben.

6.3 Einbeziehung Dritter

Der Auftragnehmer ist entsprechend seinen Erklärungen berechtigt, einzelne Leistungen dieses Vertrags durch geeignete Dritte (Nachunternehmer) durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat die Eignung des Nachunternehmers nachzuweisen, soweit dies seitens der Ortsgemeinde gefordert wird. Im Fall der Drittbeauftragung haftet der Auftragnehmer für den Dritten gemäß § 278 BGB. Im Rahmen der deliktischen Haftung ist eine Exkulpation nach § 831 BGB ausgeschlossen.

6.4 Rechtsnachfolge

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag vorbehaltlich seiner vergaberechtlichen Zulässigkeit mit Zustimmung der Ortsgemeinde auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AG Rechtsnachfolger werden soll.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die vergaberechtliche Zulässigkeit zur Beauftragung eines Rechtsnachfolgers ohne Durchführung einer Auftragsbekanntmachung und eines Vergabeverfahrens zweifelhaft ist. Sollte die Ortsgemeinde innerhalb der Vertragslaufzeit die in ihrem Eigentum stehenden Anlagenteile veräußern, ist sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Käufer als Rechtsnachfolger der Ortsgemeinde in diesen Vertrag eintritt.

6.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag dennoch im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

6.6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

6.7 Reihenfolge

Es gelten die nachfolgenden Regelungen in der angegebenen Reihenfolge:

- dieser Straßenbeleuchtungsvertrag mit seinen Anlagen und Entgeltregelungen
- die Verdingungsunterlagen
- die Regelungen der VOL/B
- das Angebot des Auftragnehmers einschließlich der Anlagen und ausgeführten Konzepte

6.8 Schaltvertrag und Gemeinsam genutzte Anlagen

- (1) Die Ortsgemeinde hat mit dem Betreiber des Netzes zur allgemeinen elektrischen Versorgung eine Vereinbarung über die Schaltung der Straßenbeleuchtung (Anlage 6) und einen Vertrag über Betrieb und Nutzung gemeinsam genutzter Anlagen (Anlage 7) abgeschlossen. Die Regelungen dieser Verträge sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) In § 5 des Vertrages über Betrieb und Nutzung gemeinsam genutzter Anlagen sind die Voraussetzungen für den Zugang an die betroffenen Anlagen geregelt. Diese Bestimmungen gelten auch für den Auftragnehmer als Erfüllungsgehilfe der Ortsgemeinde. Der Auftraggeber tritt so im Innenverhältnis zur Ortsgemeinde in dies sich aus dieser Zutrittsregelung ergebenden Rechte und Pflichten wie aus der sich hieraus ergebenden Haftung ein.
- (3) Die aus dem Vertrag über die Mitbenutzung von Anlagen ersichtlichen Kosten für die Einweisung des Fachpersonals des Auftragnehmers sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

6.9 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand und Erfüllungsort, Vertragsausfertigungen

Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder die Einholung eines Schiedsgutachters einigen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist (Ortsgemeinde)

Jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.

..., den

, den

Ortsgemeinde

Anlagen des Straßenbeleuchtungsvertrages

Anlage 1: Bestandsdatenverzeichnis

Anlage 2: Leistungsbeschreibung Betriebsführung und Instandhaltung

Anlage 3: Organisationskonzept des Auftragsnehmers gem. Angebot vom
XX.XX.XXXX

Anlage 4: Preisblatt „Pauschalen“

Anlage 5: Preisblatt „Positionen nach Aufwand“

Anlage 6: Vereinbarung über die Schaltung der Straßenbeleuchtung

Anlage 7: Vertrag Betrieb und Nutzung gemeinsam genutzter Anlagen